

# GR\_GERICHTE SK1 2021 97 vom 16. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK1\\_2021\\_97](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2021_97)

FR: GR\_GERICHTE SK1 2021 97 du 16 février 2023

IT: GR\_GERICHTE SK1 2021 97 del 16 febbraio 2023

## Regeste

qualifiziert grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

## Erwägungen

### E. 1

Gegen das angefochtene Urteil des Regionalgerichts Viamala vom 16. November 2021, mitgeteilt am 21. Dezember 2021, ist die Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die frist- und formgerecht erhobene Berufung ist einzutreten.

### E. 2

Vorliegend wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, er sei am 23. August 2020 um ca. 13:29 Uhr mit dem Personenwagen B.\_\_\_\_\_, Kontrollschild C.\_\_\_\_\_ auf der Autostrasse A13 in nördlicher Richtung gefahren. Dabei sei er in D.\_\_\_\_\_, Höhe E.\_\_\_\_\_brücke, trotz der dort signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bewusst mit stark überhöhter Geschwindigkeit, nämlich mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h und damit um 60 km/h schneller als erlaubt, gefahren. Mithin habe der Beschuldigte seine Geschwindigkeit nicht den Umständen angepasst. Dass er die zulässige Geschwindigkeit um die erwähnten 60 km/h überschreiten würde, habe der Beschuldigte mit seiner Fahrweise zumindest bewusst in Kauf genommen. Durch seine krasse Geschwindigkeitsüberschreitung habe der Beschuldigte das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern geschaffen, was er für ernsthaft möglich gehalten habe und durch sein Verhalten in Kauf genommen habe. Weiter hielt die Staatsanwaltschaft fest, die Sicht- und Strassenverhältnisse seien gut gewesen. Die Signale seien gut sichtbar gewesen. Es habe starkes Verkehrsaufkommen in Richtung Norden geherrscht (StA act. 38). 3.1. Gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG sind Signale und Markierungen sowie die Weisungen der Polizei zu befolgen. Art. 32 Abs. 1 SVG verpflichtet den Fahrzeuglenker, die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen, namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung, sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen. Wer eine signalisierte Höchstgeschwindigkeit überschreitet, verletzt die in Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG festgeschriebenen Verkehrsregeln. Wer eine Verkehrsregel verletzt, kann gestützt auf Art. 90 SVG bestraft werden. Art. 90 SVG unterscheidet zwischen "einfachen" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 1), "groben" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 2) und "qualifiziert groben" Verkehrsregelverletzungen (Abs. 3 i.V.m. Abs. 4). Die Abgrenzung zwischen einfachen und groben Verkehrsregelverletzungen erfolgt bei Geschwindigkeitsüberschreitungen in der Rechtsprechung regelmässig schematisch anhand festgelegter Grenzwerte. Abs. 4 von Art. 90 SVG legt fest, ab welchen Grenzwerten von einem sogenannten "Raserdelikt" auszugehen ist. Gemäss Art. 90 Abs. 3 SVG wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu vier Jahren bestraft, wer durch vorsätzliche

Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls

#### **E. 4**

/ 11 mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen. Subjektiv erfordert Art. 90 Abs. 3 SVG eine (eventual-)vorsätzliche Verkehrsregelverletzung. Vorsätzlich heisst, eine Tat mit Wissen und Willen ausführen, oder die Verwirklichung der Tat zumindest für möglich halten und in Kauf nehmen (Art. 12 Abs. 2 StGB). Es besteht die (widerlegbare) gesetzliche Vermutung, dass derjenige vorsätzlich handelt, der eine Geschwindigkeitsüberschreitung nach Art. 90 Abs. 4 SVG begeht (vgl. BGE 142 IV 137 E.11.1 f.; 143 IV 508 E. 1). 3.2. Das vorliegend relevante temporäre Signal "Höchstgeschwindigkeit 80 km/h" war im Sinne der Signalisationsverordnung korrekt am rechten Strassenrand angebracht. Damit war es für alle verbindlich (vgl. Art. 103 Abs. 1 SSV [SR 741.21]; act. E.1 E. 2.3.1 f.; vgl. BGER 1C\_522/2008 v. 29.9.2009 E. 3.1.1.3 m.H.a. BGE 127 IV 229 E. 2c/aa.). Eine Wiederholung am linken Strassenrand war – obwohl begrüssenswert – nicht zwingend. 3.3. Der Beschuldigte stellt die in der Anklageschrift vorgeworfene Verletzung der Höchstgeschwindigkeit nicht in Abrede (vgl. act. H.2 Antwort auf Frage V.18). Damit anerkennt er implizit, den objektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 3 in Verbindung Abs. 4 SVG erfüllt zu haben. Er macht aber geltend, den subjektiven Tatbestand des "Raserdelikts" nicht erfüllt zu haben, da er sich in einem (Sachverhalts-)Irrtum befunden habe. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

#### **E. 4.1**

Art. 13 Abs. 1 StGB sieht vor, dass das Gericht die Tat zu Gunsten des Täters nach dem Sachverhalt beurteilt, den sich der Täter vorgestellt hat, wenn der Täter in einer irrigen Vorstellung über den Sachverhalt gehandelt hat. Hätte der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht vermeiden können, so ist er wegen Fahrlässigkeit strafbar, wenn die fahrlässige Begehung der Tat mit Strafe bedroht ist (Art. 13 Abs. 2 StGB). 4.2.1. Vorliegend machte der Beschuldigte geltend, es habe an dem Tag starker Rückreiseverkehr von Süden nach Norden geherrscht (StA act. 7 Antworten auf Fragen 11 und 12; StA act. 27 Antworten auf Fragen 2, 3 und 6; RG act. II/2 Antwort auf Frage 6; act. H.2 Antworten auf Fragen V.7, V.8, V.9, V.10, V.21 und V.22). Der Beschuldigte habe auf dem zweispurigen Abschnitt (bei der Messstelle) den langsameren Verkehr überholt und habe dabei die Tafel, mit welcher die Reduktion der Geschwindigkeit von zuvor 100 km/h auf 80 km/h signalisiert worden sei, nicht wahrgenommen (StA act. 7 Antworten auf Fragen 3, 6 und 14; StA act. 27 Antworten auf Fragen 2, 3, 5 und 8; RG act. II/2 Antwort auf Frage 8;

#### **E. 4.3**

In Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO) ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Signalisation, mit welcher die Geschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h reduziert worden war, nicht gesehen hat. Damit hat sich der Beschuldigte über die bei der Messstelle geltende Höchstgeschwindigkeit in einem Irrtum befunden. Somit fehlt dem Beschuldigten der Vorsatz zur Erfüllung von Art. 90 Abs. 3 SVG. Die Verteidigung stellt sich auf den Standpunkt, dass der Irrtum für den Beschuldigten unvermeidbar gewesen sei (act. H.4 S. 6 ff.). Dem kann nicht gefolgt werden.

#### **E. 5**

/ 11 act. H.1 letztes Wort des Beschuldigten). Vermutlich sei die Tafel durch Fahrzeuge auf der Normalspur verdeckt worden (StA act. 27 Antworten auf Fragen 2 und 7). 4.2.2. Die Autostrasse A13 ist bei der Messstelle mit je zwei Spuren in Richtung Norden und Süden ausgebaut. Aufgrund von Bauarbeiten gab es nordwärts einen Spurabbau von der Überholspur auf die Normalspur und die signalisierte Geschwindigkeit von 100 km/h war auf eine temporäre Geschwindigkeit von 80 km/h reduziert. Die temporäre Signalisation wurde am rechten Fahrbahnrand signalisiert. Zum Zeitpunkt der Messung herrschte ein starkes Verkehrsaufkommen Richtung Norden. Dieser Sachverhalt lässt sich dem Polizeirapport entnehmen (StA act. 2). Die Staatsanwaltschaft ging in ihrer Anklageschrift ebenfalls von starkem Verkehrsaufkommen in Richtung Norden aus (StA act. 38). Im Schlussbericht vom 22. September 2021 stellte die Staatsanwaltschaft demgegenüber fest, dass auf den Fotoaufnahmen der Geschwindigkeitsüberschreitung weder vor noch hinter dem Beschuldigten und weder auf der Normal- noch auf der Überholspur weitere Fahrzeuge ersichtlich seien (StA act. 39). In der Tat sieht es so aus, wie wenn das Fahrzeug des Beschuldigten im Zeitpunkt der Messung weit und breit das einzige gewesen wäre (vgl. Radarfoto StA act. 3). Warum das so ist, lässt sich nicht abschliessend klären. Aufgrund der Feststellung der Polizei und in Anbetracht der Tatsache, dass die Messung an einem Sonntagnachmittag Ende August stattgefunden hat, ist darauf abzustellen, dass an besagtem Ort zu besagtem Zeitpunkt ein starkes Verkehrsaufkommen von Süden nach Norden herrschte. Die diesbezüglich konstanten Aussagen des Beschuldigten sind glaubhaft (vgl. StA act. 7 Antwort auf Frage 12; StA act. 27 Antwort auf Frage 6; RG act. II/2 Antwort auf Frage 6; act. H.2 Antworten auf Fragen V.8, V.9, V.10 und V.21).

### **E. 5.1**

Art. 3 der Verkehrsregelverordnung (VRV; SR 741.11) verpflichtet jeden Fahrzeuglenker, seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuzuwenden. Beim Überholvorgang richtet sich die Aufmerksamkeit grundsätzlich nach vorne, aber auch nach rechts zu den zu überholenden Fahrzeugen. Auch beim Überholen darf die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

### **E. 5.2**

Der betreffende Streckenabschnitt verläuft zunächst einspurig. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt dort 100 km/h. Es folgt ein Abschnitt, der zweispurig ist und die Möglichkeit zum Überholen bietet. Der Beschuldigte kannte den Abschnitt und wusste auch, dass die Überholspur wieder abgebaut wird. Ob er die entsprechende Tafel effektiv wahrgenommen hat, ist unklar (act. H.4 S. 8). Der Beschuldigte musste nicht einzig aufgrund des Spurabbaus mit einer Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit rechnen, zumal – wie erwähnt – auch in einspurigen Teilabschnitten die Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt. Die Reduktion der Geschwindigkeit auf 80 km/h am betreffenden Ort war denn auch temporär aufgrund einer Baustelle. Dass nach dem Überholabschnitt eine Baustelle folgen werde, war jedoch nicht vorgängig signalisiert (vgl. StA act. 34). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist demnach einzig entscheidend, ob der Beschuldigte die Tafel hätte sehen können. Dies ist vorliegend der Fall: Es herrschte ein starkes Verkehrsaufkommen, die Normalspur sei "krachvoll" gewesen (act. H.2 Antwort auf Frage V.21). Die Verkehrssituation war anders als auf dem vom Beschuldigten eingereichten Video, wo der filmende Lenker konstant einem Fahrzeug folgte (vgl. StA act. 30). Zwischen den überholten Fahrzeugen ergaben sich immer wieder Lücken, was die Sicht auf die 80er-Tafel ermöglichte. Der Beschuldigte überholte die

Fahrzeuge, die auf der rechten Fahrspur fahren, mit einer massiv überhöhten Geschwindigkeit von 140 km/h. Dass er sich dabei nur noch nach vorne konzentrieren konnte und weder seinen Tacho noch irgendwelche Strassenschilder wahrnehmen konnte, ist naheliegend. Es ist fraglich, ob eine Wiederholung des Verkehrsschildes am linken Strassenrand daran etwas geändert hätte. Aus dem Gesagten folgt, dass der Beschuldigte bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit und bei angepasster Geschwindigkeit die Signalisation "80 km/h" hätte wahrnehmen müssen, selbst wenn die Tafel zwischenzeitlich durch ein anderes Fahrzeug verdeckt gewesen wäre. Damit wäre der Irrtum vermeidbar gewesen.

### **E. 5.3**

Die Folgen eines vermeidbaren Sachverhaltsirrtums ergeben sich aus Art. 13 Abs. 2 StGB. Demnach wird ein Täter für die fahrlässige Tatbegehung bestraft, wenn dies mit Strafe bedroht ist. Ein fahrlässiges Rasen ist gesetzlich nicht vorgesehen. Indes hat der Beschuldigte mit der von ihm gefahrenen Geschwindigkeit von netto 140 km/h selbst die von ihm angenommene erlaubte Geschwindigkeit von 100 km/h immer noch massiv überschritten und damit objektiv in gravierender Weise eine wichtige Verkehrsvorschrift verletzt und objektiv den Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt. Dies anerkennt der Beschuldigte denn auch (act. H.2 Antwort auf Frage V.18). Subjektiv erfordert Art. 90 Abs. 2 SVG mindestens grobe Fahrlässigkeit ("rücksichtsloses Verhalten") (vgl. BGE 131 IV 133

### **E. 5.4**

Zusammenfassend folgt aus den Erwägungen, dass sich der Beschuldigte der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gemacht hat.

## **E. 6**

/ 11

### **E. 6.1**

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. m.w.H.). Darauf wird verwiesen. Im Folgenden sind die für die Strafzumessung erheblichen Umstände und deren Gewichtung festzuhalten und die Überlegungen des Gerichts in den Grundzügen wiederzugeben, so dass die Strafzumessung nachvollziehbar ist (BGer 6B\_18/2022 v. 23.6.2022 E. 2.1). Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Strafraum des hier einschlägigen Art. 90 Abs. 2 SVG sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. 6.2.1. Beim Tatbestand der groben Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG) hängt die objektive Tatschwere wesentlich davon ab, wie rücksichtslos das Fahrverhalten des Täters erscheint und wie konkret die Gefahr für die Sicherheit

### **E. 6.3**

Täterbezogene Umstände, die zu einer Erhöhung oder Herabsetzung der verschuldensangemessenen Strafe führen könnten, liegen keine vor.

#### **E. 6.4**

Der Beschuldigte hat angegeben, über ein monatliches Renteneinkommen von rund EUR 1'400.00 zu verfügen. Hinzu kämen jährlich noch rund EUR 12'000.00 aus selbständiger Erwerbstätigkeit (act. H.2 Antwort auf Frage IV.2; act. H.4 S. 14 f.). Über Vermögen verfügt der Beschuldigte nicht. Er leiste eine monatliche Abzahlung von EUR 170.00 für Zahnrechnungen (act. H.2 Ant-

#### **E. 6.5**

Dem nicht vorbestraften Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug unter einer Probezeit von zwei Jahren zu gewähren (Art. 42 Abs. 1 StGB; act. D.5.1; vgl. Urteil Vorinstanz E.1 E. 6).

#### **E. 6.6**

Die bedingte Geldstrafe ist mit einer Busse zu verbinden (Art. 42 Abs. 4 i.V.m. Art. 106 StGB; BGE 134 IV 60 E. 7.3.1). Die Verbindungsbusse beträgt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel ein Fünftel der bedingt ausgesprochenen Geldstrafe (BGE 146 IV 145 E. 2.2 m.H.a. BGE 135 IV 188; vgl. Urteil Vorinstanz act. E.1 E. 7). Die Busse wird vorliegend auf CHF 720.00 festgesetzt. Sie ist zu bezahlen.

#### **E. 6.7**

Für den Fall, dass eine Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat das Gericht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen. Der Beschuldigte hatte am 23. August 2020, anlässlich der polizeilichen Erstbefragung in F.\_\_\_\_\_, ein Depositum in der Höhe von CHF 5'000.00 geleistet (StA act. 2 und 4). Davon wird zunächst die Busse in der Höhe von CHF 720.00 bezogen. Aufgrund dessen entfällt die Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe.

#### **E. 7**

/ 11 E. 3.2 m.w.H.). Diese liegt vor, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner verkehrswidrigen Fahrweise bewusst ist oder die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht, also unbewusst fahrlässig handelt (BGE 130 IV 32 E. 5.1 m.w.H.). Der Beschuldigte fuhr vorliegend zumindest kurzzeitig eine Geschwindigkeit von netto 140 km/h, um eine langsamer fahrende Kolonne zu überholen. Eine solch hohe Geschwindigkeit auf der betreffenden Strecke birgt ohne Zweifel eine erhöhte Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer (und auch von sich selbst) in sich. Seinen Aussagen zufolge war dem Beschuldigten bewusst, dass der betreffende zweispurige Abschnitt einer der wenigen Orte war, die ein Überholen auf der Strecke erlaubten. Es scheint, als hätte er dann so dringend überholen wollen, dass er alles rundherum kurz ausgeblendet hatte. Der Beschuldigte führte z.B. aus, es sei ihm gar nicht so bewusst gewesen, dass er so schnell gefahren sei (act. H.2 Antwort auf Frage V.19). Mit seiner Fahrweise hat der Beschuldigte die von ihm geschaffene Gefährdungslage offensichtlich gar nicht bedacht. Er hat grobfahrlässig gehandelt und somit auch den subjektiven Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt.

#### **E. 7.1**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt bei einer Verurteilung die beschuldigte Person die Verfahrenskosten. Diese bestehen einerseits aus den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft (CHF 1'455.00). Darüber hinaus hat der Beschuldigte gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu tragen. Diese betragen CHF 5'000.00. Das Depositum, welches nach Abzug der Busse noch CHF 4'280.00 beträgt, wird mit den Untersuchungskosten verrechnet. Der Restbetrag von CHF 2'825.00 wird an die erstinstanzlichen Kosten angerechnet. Damit verbleiben noch CHF 2'175.00 Kosten für das erstinstanzliche Verfahren.

### **E. 7.2**

Der Kostenentscheid präjudiziert den Entschädigungsentscheid (BGer 6B\_115/2019 v. 15.5.2019 E. 4.4; KGer GR SK1 18 31 v. 27.1.2022 E. 9.2; vgl. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Dem Beschuldigten werden die vorinstanzlichen Kosten vollumfänglich auferlegt, sodass ihm für das vorinstanzliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

### **E. 7.3**

Nach Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Mit seiner Berufung hat der Beschuldigte die Verurteilung wegen Art. 90 Abs. 2 SVG beantragt. Die Berufung wird gutgeheissen, indem der Beschuldigte nicht wegen einer quali-

### **E. 7.4**

Die Entschädigungsfrage folgt den gleichen Regeln wie der Kostenentscheid (Art. 429 Abs. 1 StPO, Art. 436 Abs. 2 StPO, Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 430 Abs. 2 StPO und Art. 428 Abs. 2 StPO). Der Rechtsvertreter des Beschuldigten, Rechtsanwalt Dr. iur. Matthias Kuster, macht für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren (ab Studium Urteilsbegründung etc. am 22.12.2021) ein Honorar von rund CHF 3'626.00 (inkl. Spesen) geltend (14:05 Stunden à CHF 250.00; zzgl. Barauslagen von 3%). Der Aufwand ist angemessen. Eine Honorarvereinbarung hat der Verteidiger nicht eingereicht, weshalb der Stundenansatz praxisgemäss auf CHF 240.00 zu reduzieren ist (Mittelwert des üblichen Stundenansatzes gemäss Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]; vgl. Art. 4 Abs. 1 HV; PKG 2021 Nr. 4 E. 6.6.4 m.w.H). Das ergibt ein Honorar für das Berufungsverfahren von CHF 3'380.00 (14:05 Stunden à CHF 240.00). Hinzu kommt die Spesepauschale von 3% (CHF 101.40). Die Entschädigung ist aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Beschuldigten antragsgemäss ohne Mehrwertsteuer zuzusprechen. Die dem Beschuldigten zuzusprechende angemessene Entschädigung beträgt demnach CHF 3'481.40 inkl. Spesen. Die Entschädigung hat der Kanton Graubünden (Kantonsgericht) zu tragen.

### **E. 8**

/ 11 anderer ist. So ist die objektive Tatschwere umso gravierender, je grösser die (übersetzte) Geschwindigkeit und je länger die zurückgelegte Strecke ist (vgl. Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl., Basel 2019, N 115). 6.2.2. Vorliegend lag die gemessene Geschwindigkeit des Beschuldigten bei netto 140 km/h. Die Geschwindigkeitsüberschreitung ist – selbst wenn man von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ausgeht – massiv. Es ist bekannt, dass die Folgen eines Unfalls umso verheerender sind, je höher die gefährliche Geschwindigkeit ist. Es herrschte ein hohes Verkehrsaufkommen, die Normalspur sei nach Aussage des Beschuldigten "krachvoll" gewesen (act. H.2 Antwort auf Frage V.21). Dadurch wurde

eine Vielzahl anderer Verkehrsteilnehmer gefährdet. Zudem folgte auf die Überholstrecke bei der Messstelle eine Baustelle – weshalb die Höchstgeschwindigkeit auch temporär reduziert worden war –, was die Anzahl der potentiell gefährdeten Personen grundsätzlich erhöhte. Ebenfalls wurde die Überholspur danach wieder abgebaut, was dazu führte, dass die Geschwindigkeit spätestens beim Wiedereingliedern reduziert werden musste. Je höher die gefahrene Geschwindigkeit, desto brüsker fällt ein Bremsmanöver aus, was wiederum eine erhöhte Gefährdung der folgenden Fahrzeuge bedeutet. Dem Beschuldigten zu Gute zu halten ist, dass die Polizei im Rapport festgestellt hat, dass niemand gefährdet oder behindert wurde (StA act. 2 S. 3). Auch ist aufgrund der Akten davon auszugehen, dass der Beschuldigte nur über eine kurze Überholstrecke mit stark überhöhter Geschwindigkeit gefahren ist. Die objektive Tatschwere ist dem Ausgeführten zufolge im mittleren Bereich anzusiedeln. 6.2.3. Der Beschuldigte handelte grob fahrlässig und nicht vorsätzlich (E. 5.3). Die subjektive Tatschwere ist damit als leicht einzustufen. Gesamthaft wird das Tatverschulden des Beschuldigten als nicht mehr leicht beurteilt. 6.2.4. Aufgrund der Tatumstände erweist sich eine Geldstrafe von 120 Tagessätzen als angemessen.

#### **E. 9**

/ 11 wort auf Frage IV.3). Aufgrund der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ist die Tagessatzhöhe auf das Minimum von CHF 30.00 festzusetzen.

#### **E. 10**

/ 11 fiziert groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 3 und Abs. 4 SVG verurteilt wird, sondern nur wegen einer groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG. Entsprechend sind dem Beschuldigten keine Kosten für das Berufungsverfahren, welche insgesamt CHF 4'000.00 betragen, aufzuerlegen (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Diese hat der Kanton Graubünden (Kantonsgericht) zu tragen.

#### **E. 11**

/ 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.